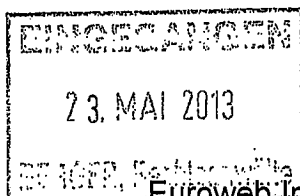


Beglaubigte Abschrift**Landgericht Düsseldorf****Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Eufoweb-Internet GmbH gegen

GmbH

I.

Die Kammer geht von dem folgenden Sachverhalt aus:

Die Parteien schlossen unter dem 11. Januar 2010 einen so genannten Internet-System-Vertrag. Darin verpflichtete sich die Klägerin im Wesentlichen zur Gestaltung einer individuellen Internetpräsenz. Wegen der Einzelheiten zu den von der Klägerin versprochenen Leistungen wird auf Anl. K1 (Bl. 21 der Akte) verwiesen. Die Beklagte, die einen
betreibt, verpflichtete sich zur Zahlung von einmaligen „Anschlusskosten“ von 199,00 € netto sowie auf die Dauer von 48 Monaten zur Zahlung eines monatlichen Entgelts von 200,00 € netto.

Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 13. Januar 2011 (Anl. B1) den „Widerruf/Anfechtung/Rücktritt“ zu dem Systemvertrag vom 11. Januar 2011. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Anl. B1 (Bl. 37 der Akte) verwiesen.

Die Klägerin verlangt, gestützt auf § 649 S. 2 BGB, Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und geht dabei davon aus, dass sie bislang keine Leistungen erbracht hat. Im Einzelnen rechnet sie wie folgt:

Nettogesamtvergütung, bestehend aus einmaligen Anschlusskosten von 199,00 € sowie monatliches Entgelt von 200,00 € netto für 48 Monate von insgesamt 9600,00 €: **9799,00 €**

Ersparte Aufwendungen:

- 1.) Einmalige Fahrtkosten des Medienberaters zum Sitz der beklagten Partei zur Erarbeitung des grafischen sowie des inhaltlichen Konzepts für die Umsetzung der Unternehmenspräsenz im Internet 162,00 €
 - 2.) Porto 30,75 €
 - 3.) Kosten für Papier, Toner, Stifte und sonstiges Kleinmaterial pauschal 30,00 €
 - 4.) Kosten für die Registrierung und Portierung der Internetdomain für eine Dauer von 48 Monaten 10,60 €
 - 5.) Kosten für die Produktion des Videos 1350,00 €
 - 6.) Kosten für das Hosting der Internetpräsenz für einen Zeitraum von 48 Monaten 139,68 €
 - 7.) Ersparte Kosten für freie Mitarbeiter 107,36 €
- Ersparte Aufwendungen insgesamt **1830,39 €**

Differenz: 7.968,61 €

Die Klägerin behauptet: Sie hätte sämtliche Leistungen durch fest angestellte Mitarbeiter erbracht. Lediglich Arbeitsspitzen würden durch freie Mitarbeiter abgedeckt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 7968,61 € nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (29.12.2012) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet: Der Mitarbeiter der Klägerin habe ihr eine Gesamtersparnis von 26.700,00 € vorgegaukelt, wenn man als „Referenzkunde“ sofort unterschreibe. Tatsächlich sei dieses Geschäftsmodell aber noch einer Vielzahl anderer Geschäftsleute angeboten worden, die zudem nicht sofort hätten abschließen müssen. Es habe sich daher keineswegs um ein

einmaliges Angebot – wie vorgegaukelt – gehandelt.

Darüber hinaus erbringe die Beklagte ihre Leistungen im Wesentlichen durch Dritte und nicht eigene fest angestellte Mitarbeiter. Daher müsse die Klägerin erheblichere Einsparungen haben. Sie behauptet zudem, dass der den Vertrag für die Klägerin unterzeichnende Mitarbeiter keine Abschlussvollmacht gehabt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den diesen beigefügten Anlagen verwiesen.

II.

Der Kammer erscheint es auf der Grundlage des bisherigen Vorbringens der Beklagten als zweifelhaft, dass der Internet-System-Vertrag vom 11. Januar 2010 infolge einer durch die Beklagte erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung rückwirkend unwirksam geworden ist. Die Beklagte hat bislang eine arglistige Täuschung nicht dargelegt. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 13. Januar 2011 ergibt sich insbesondere, dass der Beklagten klar war, dass eine Einrichtungsgebühr von 199,00 € anfiel sowie über eine Laufzeit von vier Jahren 200,00 € netto im Monat zu zahlen waren. Sie wurde also nicht über die Zahlungsmodalitäten getäuscht. Aus dem Schreiben vom 13. Januar 2011 ergibt sich insbesondere nicht, dass von dem Mitarbeiter der Klägerin verlautbart wurde, dass die Beklagte als einziges Unternehmen die genannten Konditionen erhalte. Zudem hat die Klägerin dargelegt, dass sie eine Mehrzahl von Geschäftsmodellen anbietet und andere Modelle im Endergebnis mehr kosten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die von ihr behauptete arglistige Täuschung trifft.

Im Übrigen gilt folgendes: Das Schreiben der Beklagten vom 13. Januar 2011 ist dahin auszulegen, dass die Beklagte in jedem Fall die Beendigung des Vertrages wünscht. Da weder die Voraussetzungen eines Widerrufs noch diejenigen einer Anfechtung oder eines Rücktritts vorliegen dürften, kann das Schreiben nur als Kündigung ausgelegt werden. Der Internet-System-Vertrag ist als Werkvertrag einzuordnen. Die Leistungen der Klägerin dienen überwiegend dazu, die Abrufbarkeit einer

von ihr für den Auftraggeber erstellten und betreuten Webseite im Internet zu gewährleisten und damit einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Diesen Vertrag konnte die Beklagte jederzeit frei nach § 649 BGB kündigen. Die Klägerin hat infolge dieser Kündigung der Beklagten einen Vergütungsanspruch gemäß § 649 S. 2 BGB. Dass die Klägerin höhere ersparte Aufwendungen und/oder die Möglichkeit anderweitigen Erwerbs hatte, ist bislang nicht ersichtlich.

Im Grundsatz gilt, dass der Unternehmer zur Begründung seines Anspruchs aus § 649 S. 2 BGB vortragen muss, welcher Teil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfällt und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen muss, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat. Erst wenn er eine diesen Anforderungen genügende Abrechnung vorgelegt hat, ist es Sache des Auftraggebers darzulegen und zu beweisen, dass der Unternehmer höhere Ersparnisse erzielt hat, als er sich anrechnen lassen will. Der Unternehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird.

Die Kammer geht im Anschluss an das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. September 2012 (I-5U 36 / 12) davon aus, dass die Abrechnung der Klägerin im vorliegenden Fall diesen Anforderungen genügt. Die Klägerin dürfte zulässigerweise so abgerechnet haben, als hätte sie keine Leistung erbracht. Da der Geschäftsbetrieb der Klägerin darauf ausgerichtet ist, eine Vielzahl von Verträgen ähnlichen Inhalts zu schließen, dürfte es nicht gerechtfertigt sein, eine Abrechnung zu verlangen, die sich speziell auf die gegenüber der Beklagten geschuldete Leistung bezieht. Da die Klägerin die individuellen Belange und Bedürfnisse des Kunden nicht im Voraus kennt, kann sie nur eine durchschnittliche Kalkulation für jeden Vertrag erstellen. Hinsichtlich der Personalkosten liegt eine Ersparnis nur dann vor, wenn diese Kosten infolge der Kündigung nicht mehr anfallen. Indessen hat die Beklagte weder dargetan, dass infolge ihrer Kündigung fest angestellte Mitarbeiter der Klägerin nicht mehr beschäftigt wurden oder in solchem Maße Füllaufträge vorlagen, dass die Klägerin vollständig ausgelastet gewesen wäre.

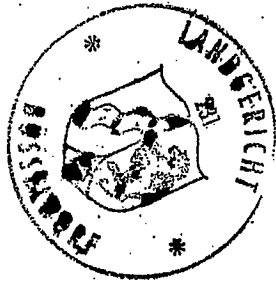
III.

Unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf sieht die Kammer die Erfolgsaussichten derzeit eher auf Klägerseite. Die Kammer schlägt den Parteien daher einen Vergleich vor, dass die Beklagte zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerin den Betrag von 5600,00 € zahlt, von den Kosten des Rechtsstreits die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 tragen sowie die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben werden.

Düsseldorf, 21.05.2013

9. Zivilkammer

Vorsitzender Richter am
Landgericht
als Einzelrichter
Beglaubigt



Justizbeschäftigte